

132). Dazu bedarf es keines Antrages des Staatsanwalts. Wird Haftfortdauer angeordnet, hat dies mit dem Eröffnungsbeschluß zu erfolgen. Dabei sind die Gründe für die Fortdauer der Haft anzuführen. Ein Verweis lediglich auf die Gründe im Haftbefehl genügt nicht, wenn die Fortdauer aus anderen Gründen angeordnet wird. Das Gericht hat auch zu prüfen, ob der Erlaß eines Haftbefehls erforderlich ist. Vor Erlaß ist jedoch der Staatsanwalt zu hören. Diese Prüfung ist in jeder Lage des Verfahrens möglich.

### §189

#### Vorläufige und endgültige Einstellung des Verfahrens durch das Gericht

(1) Das Gericht kann das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 150 Ziffern 2 bis 4 vorläufig einstellen.

(2) Es kann das Verfahren endgültig einstellen, wenn

1. die nach § 150 Ziffer 3 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;
2. der Beschuldigte gemäß § 150 Ziffer 4 in dem anderen Staate bestraft wurde;
3. die Krankheit des Beschuldigten, wegen der das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt wurde, sich als unheilbar erweist.

(3) Die Einstellung kann auch nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen. Die Entscheidung ergeht ohne Durchführung einer Hauptverhandlung.

**1. Vorläufige Einstellung:** Wesentlichste Voraussetzung für eine vorläufige Einstellung (Abs. 1) ist das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts, denn sonst hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens — sofern keine weiteren Ermittlungen möglich sind — abzulehnen. Der Beschluß über die vorläufige Einstellung ist mit Gründen zu versehen und kann auch nach Eröffnung des Hauptverfahrens außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen. Zu den Voraussetzungen im übrigen vgl. Anm. zu § 150 Ziff. 2-4.

**2. Endgültige Einstellung:** Zu den in Abs. 2 Ziff. 1—3 genannten Voraussetzungen vgl. Anm. zu § 152.

### §190

#### Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

(!) Das Gericht hat die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben: